

anzusehen ist, sondern es hat sich auch ergeben, daß es erforderlich ist, bei Urheberrechtsprozessen sich nicht nur auf eine Bestimmung des Gesetzes zu stützen, sondern nach Möglichkeit das Verfahren auszudehnen. Der Tatbestand dieses, wie schon bemerkt, außerordentlich lehrreichen Prozesses ist folgender:

Der Fachschriftsteller Dr. J. fragte im Februar 1911 bei dem Verlag K. & Sohn in D. an, ob dieser geneigt wäre, seine Arbeit: »Leitfaden der Illustrationsphotographie« in Verlag zu nehmen. Der Autor hatte sich, wie er dem Verlag mitteilte, die Publikation so gedacht, daß das Werk nebst allen Bilderreproduktionen zunächst in der Zeitschrift »Der Illustrationsphotograph«, die im Verlag von K. & Sohn erscheint, zum Abdruck gelangen und später erst in Buchform erscheinen sollte. Die Firma K. & Sohn erklärte sich auch bereit, den Verlag des Buches zu übernehmen, wenn die Arbeit sich für die Zeitschrift geeignet erweisen würde. Auf Veranlassung des Verlages sandte dann Dr. J. das Manuskript an dessen Redakteur D. in Leipzig. Da jedoch die Verhandlungen über den Erwerb der Arbeit scheiterten, verlangte Dr. J. sein Manuskript zurück. Kurze Zeit darauf erschien in der Zeitschrift »Der Illustrationsphotograph« eine Reihe von Aufsätzen teils ohne Unterschrift, teils mit Max A. R. Brünner gezeichnet, in denen Dr. J. eine unzulässige Vervielfältigung seines Manuskripts zu erkennen glaubte und deshalb sowohl gegen den Redakteur D. als gegen den Verlag des »Illustrationsphotograph« die strafrechtliche Verfolgung einleitete, und zwar — worauf hier besonders hingewiesen werden muß — nur wegen unbefugten Nachdrucks seiner Arbeit. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft erstattete nun die Kgl. Preussische Sachverständigenkammer für Werke der Literatur und der Tonkunst in Berlin ein Gutachten. In diesem kam die Kammer zu dem Resultat, daß auf Grund einer mathematischen Berechnung des Verhältnisses der aus dem Manuskript des Dr. J. verwandten Stellen zu dem Gesamtumfang der in Frage kommenden Aufsätze kein Nachdruck vorliege. In dem sehr eingehenden Gutachten wird aber u. a. auch gesagt:

»In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die Sachverständigenkammer stets daran festgehalten, daß ein strafbarer teilweiser Nachdruck jedenfalls dann nicht als vorliegend erachtet werden kann, wenn das quantitative und qualitative Verhältnis des Entlehnten zum Originalwerk ein so unbedeutendes ist, daß eine im wesentlichen identische Wiedergabe des letzteren nicht angenommen werden kann (vgl. Daude, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht S. 97). Dies trifft im vorliegenden Falle zu, und zwar um so mehr, als eigentlich an keiner Stelle der Aufsätze des Illustrationsphotograph eine wörtliche Entlehnung aus dem Texte des J.'schen Manuskripts vorgenommen und im übrigen auch allen Entlehnungen qualitativ eine besondere Bedeutung nicht zuzumessen ist.

Daß das Verhalten des Beschuldigten D. bei der Benutzung des J.'schen Manuskripts dem literarisch geschäftlichen Gebrauch, ja Treu und Glauben nicht entsprach, soll selbstverständlich nicht verkannt werden. Dr. J. hatte sein Manuskript, das noch keine Veröffentlichung erfahren hatte, auf Veranlassung des Verlegers der Zeitschrift »Der Illustrationsphotograph« an den Beschuldigten D., als den Redakteur dieser Zeitschrift, eingesandt und dabei angefragt, auf welches Honorar er für den Abdruck rechnen könne. D. verhandelte dann zunächst mit Dr. J. über die Bedingungen, unter welchen der Abdruck stattfinden könne, den er, D., herausgeben wolle, sandte einen Vertragsentwurf an Dr. J. und erklärte sich später auch bereit, das Manuskript sowohl in der Zeitschrift als in Buchform zu veröffentlichen. Er war sich also völlig klar darüber, daß das Manuskript noch nicht veröffentlicht und an ihn nur gesandt war, damit er es auf die Verwendbarkeit für seine Zeitschrift prüfen sollte.

Wenn er trotzdem das ihm anvertraute Manuskript dazu benutzte, um sich dessen Gedankeninhalt zu einem großen Teil für seine eigenen Aufsätze anzueignen, so mißbrauchte er offen-

bar das Vertrauen, das der Urheber des Manuskripts auf ihn als den Vertreter eines geachteten Verlagsgeschäfts zu setzen berechtigt war und verstieß deshalb gegen Treu und Glauben des literarisch-buchhändlerischen Verkehrs. Allein so bedauerlich ein solches Verhalten des Beschuldigten ist, so kann es doch bei dem so überaus geringen Umfange der tatsächlich stattgehabten Entlehnungen die Annahme eines teilweisen Nachdrucks allein nicht begründen.

Die literarische Sachverständigenkammer mußte vielmehr, wie geschehen, die ihr von der königlichen Staatsanwaltschaft vorgelegte Frage dahin beantworten, daß die auf Blatt 5 und 6 der Akten näher bezeichneten Aufsätze des »Illustrationsphotograph« nur als unter freier Benutzung des Dr. J.'schen Manuskripts entstandene eigentümliche Schöpfungen im Sinne des § 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 anzusehen sind.

Auf Grund dieses Gutachtens hat, wie nicht anders zu erwarten war, die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, und im August 1912 erschien dann ein Buch »Der Illustrationsphotograph«, das nur noch einzelne der beanstandeten Aufsätze und Stellen aus der Zeitschrift »Der Illustrationsphotograph« übernommen enthielt. Gegenüber dem ausführlichen Gutachten der Sachverständigenkammer war natürlich eine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß des Staatsanwalts zwecklos, und auch Zivilklage auf Schadenersatz aus § 826 des B.G.B. oder § 36 des Literaturgesetzes wenig aussichtsvoll, schon allein aus dem Grunde, weil der Autor, dessen Arbeit so gegen Treu und Glauben benutzt wurde, nicht in der Lage war, seinen Schaden zu substantiieren. Abgesehen davon aber ist im deutschen Zivilprozeß der Richter an das Vorbringen der Prozeßbeteiligten gebunden, und infolge der verhältnismäßig geringen Kenntnis des Urheberrechts ist es bei derartigen Zivilprozessen nicht selten, daß wichtige Punkte der Verhandlungen übersehen werden. Statt daher wegen Nachdrucks oder auf Schadenersatz zu klagen, erscheint es zweckmäßiger, wenn in Fällen wie dem vorliegenden die strafrechtliche Verfolgung beibehalten wird. Denn im Strafprozeß sind Staatsanwalt und Richter gleicher Weise von Amts wegen dazu verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären und von Amts wegen in die Beweisaufnahme einzutreten. Die Strafverfolgung konnte sich in diesem Falle auf die Feststellungen der Sachverständigenkammer stützen, denn diese ergeben den Tatbestand des § 39 des literarischen Urheberrechtsgesetzes, welcher lautet:

»Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendhundert Mark bestraft. Soll eine nicht bezu-treibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.«

Wenn also auch nach Ansicht der Sachverständigenkammer ein strafbarer Nachdruck nicht vorliegt, so doch unzweifelhaft eine Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes, und zwar eine vorsätzlich und ohne Einwilligung des Berechtigten in der Öffentlichkeit vorgenommene. Anstelle der sehr dubiosen Schadenersatz-Zivilklage kann dabei auch der Nebenkläger den Anspruch auf Buße geltend machen. Jedenfalls aber enthält dieser Fall die äußerst wichtige Lehre, daß man in allen solchen Urheberrechtsprozessen sich nicht darauf beschränken soll, die Strafverfolgung ausschließlich auf einen Paragraphen des Literaturrechts zu stützen.

Fritz Hansen, Berlin.

Kleine Mitteilungen.

Die deutsch-russische Literaturkonvention. — Nach Meldungen der Tagesblätter ist die Vorlage über die deutsch-russische Literaturkonvention, die Anfang März d. J. in Petersburg zwischen Vertretern beider Regierungen abgeschlossen worden ist, dem Bundesrat in diesen Tagen zugegangen. Dieser dürfte die Vorlage in kurzer Zeit verabschieden, so daß sie sehr bald an den Reichstag gelangen kann. Trotz der dort vor-

(Fortsetzung auf S. 3623.)